



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An die Schulleitungen der Förder-, Grund-,
Mittel- und Realschulen sowie der
Gymnasien und beruflichen Schulen in
Bayern

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.2-BS4402.1/60/1

München, 17.02.2023
Telefon: 089 2186 2568
Name: Herr Dr. Weigl

**Besuch des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts
durch Schülerinnen und Schüler mit orthodoxer Religionszugehörig-
keit ab dem Schuljahr 2023/24**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlagen:

1. Schreiben der Koordination des orthodoxen Religionsunterrichts in Bayern „Zustimmung der OBKD für die Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen Konfession ab dem Schuljahr 2023/24“ vom 6. Februar 2023
2. Antrag auf Teilnahme am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach [zu schicken an die jeweilige Diözese]
3. Antrag auf Zustimmung der OBKD zum Besuch von Religionsunterricht einer anderen Konfession [zu schicken an die Koordination der OBKD für orthodoxen Religionsunterricht in Bayern]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Staatsministeriums vom 31. März 2017 Nr. V.2 – BS 4402.1 – 6a.15200 wurde das Antragsverfahren zum Besuch des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts durch Schülerinnen und Schüler, die konfessionslos sind oder einer sog. kleineren Religionsge-

meinschaft angehören, erläutert und die entsprechenden Antragsformulare wurden an die Schulen geschickt (Antragsformulare siehe Anlage 2 und 3).

In diesem weiterhin gültigen Verfahren (vgl. oben genanntes KMS vom 31.03.2017 Abschnitt Nr. 3) gibt es von Seiten der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) wie in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 auch für das Schuljahr 2023/24 und bis auf Weiteres auch für die folgenden Schuljahre bei Anträgen von Schülerinnen und Schüler mit orthodoxer Religionszugehörigkeit auf Teilnahme am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht eine formale Änderung, die mit allen beteiligten Kirchen abgestimmt ist.

Wie bisher sind den verantwortlichen Stellen der OBKD sowie der katholischen bzw. evangelischen Kirche die entsprechenden Anträge zuzuleiten (Anlage 2 und 3). Für das Schuljahr 2023/24 und bis auf Weiteres auch für die darauffolgenden Schuljahre erfolgt jedoch - wie schon für das Schuljahr 2021/22 und 2022/23 - von Seiten der OBKD die Genehmigung des jeweiligen Antrags nicht in Form eines Einzelschreibens. Vielmehr tritt das beiliegende Schreiben der Koordination für orthodoxe Religionslehre in Bayern als allgemeine Zustimmung an die Stelle der sonst üblichen Einzelgenehmigungen.

Für weitere Planungen des Unterrichts in orthodoxer Religionslehre bittet der Koordinator für den orthodoxen Religionsunterricht in Bayern die Schulen, von denen Anträge orthodoxer Schülerinnen und Schüler auf Teilnahme am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht vorgelegt werden, ihm eine Auflistung der Jahrgangsstufen an der Schule zu übermitteln, in denen sich mehr als fünf Schülerinnen und Schüler mit orthodoxer Religionszugehörigkeit befinden (siehe Anlage 1).

Das Katholische Büro Bayern, das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die Koordination des orthodoxen Religionsunterrichts in Bayern, die Regierungen und die Staatlichen Schulämter sowie die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien und Berufli-

chen Oberschulen in Bayern erhalten Abdrucke dieses Schreibens und der Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Wolfgang Mutter
Leitender Ministerialrat